

Glembin, Herbert

Article

Das Problem der Ausgleichsforderungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Glembin, Herbert (1954) : Das Problem der Ausgleichsforderungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 12, pp. 708-711

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/132007>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Von den vom Planungsamt unmittelbar erfaßten Investitionskrediten in Höhe von 6722 Mrd. Mfr für den Zeitraum 1954 bis 1957 entfallen 1896 Mrd. auf den Wohnungsbau, 1262 Mrd. auf Energie und Bergbau mit Ausnahme der Eisenerzförderung, 1135 Mrd. auf die Landwirtschaft, 870 Mrd. auf Verkehrs- und Fern-

meldewesen sowie Fremdenverkehr, 775 Mrd. auf die verarbeitenden Industrien, 267 Mrd. auf die Eisenerzförderung und 165 Mrd. auf die chemische Industrie, während schließlich 352 Mrd. für das Unterrichts- und Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Das Problem der Ausgleichsforderungen

Dr. Herbert Glembin, Hamburg

ENTSTEHUNG

Die Aktivseite der Bankbilanzen bestand gegen Kriegsende im Durchschnitt zu etwa drei Fünfteln aus Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Anleihen des Reiches. Gemessen an den Einlagen von Nichtbanken machten die Reichstitel im Portefeuille der Kreditbanken sogar vier Fünftel aus¹⁾. Im Zuge der Währungsreform wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis 10:1 und die Bank- und Spareinlagen im Verhältnis 10:0,65 umgestellt, während die Ansprüche gegen das Reich, die Reichsbank (so weit sie nicht von den Landeszentralbanken übernommen wurden), die Reichsbahn, die Reichspost, die NSDAP und ihre Gliederungen vollständig erloschen. Außerdem erloschen die Nostroguthaben der Kreditinstitute, und alle in ihrem Besitz befindlichen Zahlungsmittel (mit Ausnahme der abgewerteten Kleingeldzeichen) wurden für verfallen erklärt. Weitere Einbußen waren durch die Wertminderung von Hypotheken aus zerstörten oder beschädigten Grundstücken, durch Verlust der Verfügungsmöglichkeiten über die Aktiva außerhalb des Währungsgebietes sowie durch die Beschlagnahme des gesamten Auslandsvermögens eingetreten. Aus diesen Gründen wären die Banken nach der Währungsreform kaum in der Lage gewesen, ihre Bilanzen auszugleichen. Den Kreditinstituten (das gleiche galt für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen) mußte deshalb für ihre durch andere Aktiva nicht gedeckten Verbindlichkeiten und zur Ausstattung mit einem angemessenen Eigenkapital ein Ausgleich gewährt werden. Dies geschah durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand. Bei der Mehrzahl der Kreditbanken dürften die Ausgleichsforderungen in der DM-Eröffnungsbilanz mindestens die Hälfte der Aktiva ausgemacht haben.

Als Norm für das in die DM-Eröffnungsbilanz der Banken einzustellende „vorläufige Eigenkapital“ wurde ein Satz von zunächst 5% und später — nach der nochmaligen Reduzierung der umgestellten Bilanzsumme durch die Festkontenstreichung — von 7,5% (bei öffentlich-rechtlichen Instituten, für die ein Gewährträger haftet, von 4,5%) ihrer sich auf den 21. Juni 1948 ergebenden Verbindlichkeiten festgesetzt. Wahlweise konnte auch ein Betrag von 10% (in bestimmten Sonderfällen bis zu 20%) des alten Reichsmark-Eigenkapitals eingesetzt werden.

Tatsächlich bedeutete aber das allgemein zugebilligte Restkapital von nominell 10% eine Kapitalumstellung

¹⁾ Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Juni 1951, S. 36 ff. und Juli 1949, S. 30 ff.

auf einen wesentlich geringeren Prozentsatz, da die stillen Reserven, die vor der Umstellung im Regelfall mindestens 100% (bei besonders gut geleiteten Banken sogar ein Mehrfaches) des ausgewiesenen Kapitals betragen hatten, in der Umstellungsbilanz vollständig aufgelöst werden mußten. Für die überwiegende Zahl der Banken ergab sich dadurch ein Kapitalverlust von 95% und mehr des alten RM-Kapitals. Bei der so erfolgten Festsetzung des Eigenkapitals blieb jedoch unberücksichtigt, daß auch die Banken größere, voll umstellungsfähige Sachwerte einbringen konnten. Zudem verlor die geringe Kapitalausstattung mit steigender Bilanzsumme zunehmend an Wert als Haftungsgrundlage.

Die Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken haben einen zweifachen Ursprung. Einmal sind sie nach den Bestimmungen der Währungsgesetze, die für die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gelten, entstanden. Zum anderen haben sie ihren Ursprung in der Erstausrüstung der Gebietskörperschaften, für die die Landeszentralbanken in Höhe von 30% von der Bank deutscher Länder als Liquiditätsausstattung eine Gutschrift erhielten und in Höhe von 70% Ausgleichsforderungen gegen das jeweilige Land erwarben.

Die Ausgleichsforderungen der BdL schließlich sind der bilanzmäßige Gegenposten für die Ausgabe des neuen DM-Geldes im Zeitpunkt der Währungsumstellung. Es wurde aus währungspolitischen Gründen davon abgesehen, die Ausgabe des neuen DM-Geldes unmittelbar durch den Staat vornehmen zu lassen. Daher konnten die erforderlichen Mittel für die erste DM-Ausrüstung nur durch eine Verschuldung der öffentlichen Hand gegen Begebung von Schuldtiteln (Ausgleichsforderungen) bereitgestellt werden. Die auf diese Weise entstandene Ausgleichsforderung der BdL betrug zum Währungsstichtag 5,4 Mrd. DM.

Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Schuldner (dem Bund oder den Ländern) in das Schuldbuch einzutragen. Die Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute dürfen nur von Kreditinstituten und nur zum Nennwert veräußert und erworben werden. Sie sind in den Bilanzen zum Nennwert einzusetzen. Das Recht der Landeszentralbanken und der BdL, Ausgleichsforderungen zu beleihen und anzukaufen, kann schon vor der Eintragung einer Ausgleichsforderung in das Schuldbuch ausgeübt werden. Da gegenwärtig ein erheblicher Teil der Ausgleichsforderungen noch nicht in das Schuldbuch eingetragen ist, sind sie, abgesehen von der Beleihung bei den

Landeszentralbanken und dem auf Sonderfälle beschränkten vorübergehenden Ankauf durch die Landeszentralbanken, zur Zeit nicht verwertbar.

BESTAND

Der Bestand an Ausgleichsforderungen hat sich inzwischen, vor allem bei den Geschäftsbanken, mehrmals erhöht. Dies hat seinen Grund zunächst besonders darin, daß die Umwandlung der RM-Verbindlichkeiten in D-Mark eine gewisse Zeit beanspruchte und im allgemeinen erst gegen Ende des Jahres 1949 beendet werden konnte. Ferner bestand über den Gesamtbetrag und die Bewertung der umstellungsfähigen Aktiva und Passiva von vornherein noch keine volle Klarheit. Daneben machte die niedrige Festsetzung des Umstellungskapitals die Bereitstellung zusätzlicher Ausgleichsforderungen zur Deckung der Durchführungskosten der Umstellung notwendig. Außerdem ist der Kreis der Passiva, die in die Umstellungsrechnung eingesetzt werden können, durch eine Reihe von Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz nachträglich erweitert worden. Schließlich wurden neben den Ausgleichsforderungen auf Grund der Umstellungsgesetzgebung in Höhe von 18,3 Mrd. DM weitere rund 2,2 Mrd. DM Ausgleichsforderungen durch andere gesetzliche Maßnahmen geschaffen. Hierher gehören 622 Mill. DM Ausgleichsforderungen der BdL aus der Geldausstattung Westberlins und rund 1,56 Mrd. DM Ausgleichsforderungen, die den Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Rentenaufbesserung zugeteilt wurden.

Die Verpflichtungen aus der Ausgleichsschuld gegenüber der BdL und der Postsparkasse sowie aus den Rentenausgleichsforderungen (insgesamt rund 8 Mrd. DM) trägt der Bund, alle übrigen Verpflichtungen gegenüber den Geschäftsbanken, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (etwa 12 Mrd. DM) entfallen auf die Länder entsprechend dem Sitz und Geschäftsbereich der Gläubiger.

Einen Überblick über den gegenwärtigen Bestand an Ausgleichsforderungen im Bundesgebiet und Westberlins gibt die folgende Aufstellung.

Bestand an Ausgleichsforderungen am 30. 4. 1954
(in Mill. DM)

Gläubigergruppe	Gesamtbetrag	davon	
		lt. Umstellungsgesetzgebung	sonstige
Bank deutscher Länder	6 092	5 470	622 ¹⁾
Landeszentralbanken	2 551	2 551	—
Postscheckämter und Postsparkassen	318	318	—
Kreditinstitute	6 366	6 366	—
Versicherungsunternehmen	4 318	2 874	1 444 ²⁾
Bausparkassen	62	62	—
Bundesgebiet	19 707	17 641	2 066
Kreditinstitute	507	507	—
Versicherungsunternehmen und Bausparkassen	239	121	118 ²⁾
Westberlin	746	628	118
Bundesgebiet und Westberlin	20 453	18 269	2 184

Quelle: Monatsbericht der BdL, Oktober 1954, S. 83.

¹⁾ Unverzinsliche Schuldverschreibungen aus der Geldausstattung der Gebietskörperschaft Berlin.

²⁾ 3 1/2 %ige Rentenausgleichsforderungen.

VERZINSU

Hinsichtlich der Verzinsung wird zwischen vier A von Ausgleichsforderungen unterschieden:

1. Die große Masse der den Kreditinstituten zugebill Ausgleichsforderungen (rund 93 %) sowie die Sode gleichsforderungen für Umstellungskosten (bei den Kr instituten und Bausparkassen 130 Mill. DM, bei den sicherungsunternehmen 79 Mill. DM) werden mit 3 % verz
2. Sämtliche Ausgleichsforderungen der Realkreditinst zur Deckung von Schuldverschreibungen (439 Mill. DM) h einen Zinssatz von 4 1/2 %.
3. Die Ausgleichsforderungen von Versicherungsunterneh und Bausparkassen werden mit 3 1/2 % verzinst.
4. Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt 96 Mill. sind unverzinslich ²⁾. Hierzu gehören die Ausgleichsforde gen für aufgestockte Zinsverbindlichkeiten der Kreditinst (für die nicht eingelöst, vor dem 21. 6. 48 fällig gewese Zinsscheine von Reichsmark-Schuldverschreibungen) so die Ausgleichsforderungen für gewisse Rückstellungen Versicherungsunternehmen.

Eine allgemeine Tilgung der Ausgleichsforderun ist bisher nicht vorgesehen. Eine Ausnahme hier bilden die Sonderausgleichsforderungen, die den E ken, Versicherungsunternehmen und Bausparkas zur Deckung ihrer Umstellungskosten zugeteilt wor sind (insgesamt 219 Mill. DM). Die BdL ist verpflicht den Zinsertrag ihrer Ausgleichsforderungen, der ü 2 1/2 % ihrer Ausgleichsforderungen hinausgeht, sola an die Länder abzuführen, bis die Tilgung und V zinsung dieser Sonderausgleichsforderungen erf sind. Ferner besteht seit 1953 auf Grund der Ges über die Verteilung des Reingewinns der BdL und ü die Änderung des Landeszentralbankgesetzes e Regelung, nach der aus den Gewinnen des Zent banksystems ein Tilgungsfonds gebildet wird. Aus (Mitteln dieses Fonds sollen in erster Linie Ausgleic forderungen von liquidierenden und in Konkurs ge tenen Instituten angekauft werden. Daneben sol die Mittel dieses Fonds dazu verwendet werden, A gleichsforderungen solcher Institute anzukaufen, ohne eigenes Verschulden (z. B. im Zusammenha mit der Wertpapierbereinigung) in Liquiditätsschw rigkeiten geraten. Die BdL hat diesem Fonds aus ihr Reingewinn jährlich mindestens 30 und höchste 40 Mill. DM zur Verfügung zu stellen. Der Betrag, c die Landeszentralbanken aus ihren Reingewinnen d sem Tilgungsfonds zuzuführen haben, kann im Höc falle 19 Mill. DM erreichen. Dies hängt von der jew ligen Rentabilitätslage der Landeszentralbanken . Aus den Gewinnen des Jahres 1954 wurden dem l der BdL geführten Tilgungsfonds insgesamt 47 Mill. L zugeführt.

BILANZMASSIGE BEDEUTUN

Die Ausgleichsforderungen nahmen innerhalb c Bankbilanzen zunächst einen beträchtlichen Raum e Der Anteil der Ausgleichsforderungen an den gesamt Aktiven betrug Mitte 1949 im Durchschnitt der mon lich berichtenden Kreditinstitute etwa 33 %. Bei d einzelnen Bankengruppen und vor allem bei den ei zeln Banken waren die Verhältnisse außerordentli unterschiedlich. Am günstigsten lagen sie bei den Ze tralkassen (10 %), Girozentralen (13 %) und Kred banken (20 %). Wesentlich über dem Durchschnitt all

²⁾ Abgesehen von den 622 Mill. DM unverzinslichen Schuldverschreibungen der BdL, die gemäß Mil.-Reg.-Ges. Nr. 67 aus c Geldausstattung der Gebietskörperschaft Berlin herrühren.

Banken aber lag der Anteil der Ausgleichsforderungen an den gesamten Aktiven bei den Hypothekenbanken (40 %), den Kreditgenossenschaften (48 %) und den Sparkassen (53 %). Bezogen auf den tatsächlichen Geschäftsumfang der Banken war die Bedeutung der Ausgleichsforderungen in den meisten Fällen allerdings geringer, als die vorstehenden Zahlen erkennen lassen. Denn die ausgewiesene Bilanzsumme läßt nicht das gesamte Geschäft einer Bank erkennen, da auch die Verpflichtungen aus Bürgschaften und aus den weitergereichten Wechseln, die nicht in der Bilanzsumme enthalten sind, berücksichtigt werden müssen. Nur bei drei Bankengruppen, nämlich bei den Hypothekenbanken, den Sparkassen und den ländlichen Kreditgenossenschaften, stimmen ausgewiesene Bilanzsumme und gesamter Geschäftsumfang annähernd überein. Das aber sind gerade die drei Gruppen, die ohnehin am stärksten mit Ausgleichsforderungen belastet sind.

Seit 1949 haben sich die Verhältnisse weiter verschoben. Bei allen Kreditinstituten hat sich die Belastung durch die Ausgleichsforderungen als Folge der sehr starken Geschäftsausweitung wesentlich verringert. Der Anteil der Ausgleichsforderungen an der Bilanzsumme aller Banken betrug Ende August 1954 nur noch rund 8 % (gegen 33 % zum 30. 6. 49). Dabei liegen auch heute noch die Sparkassen mit 14 % und die Kreditgenossenschaften mit 15 % wesentlich über dem Durchschnitt, während die Verhältnisse bei den Hypothekenbanken (5 %) sich erheblich gebessert haben. Unter dem Durchschnitt aller Banken liegen weiter die Gruppen der Kreditbanken (6 %), der Zentralkassen (4 %) und der Girozentralen (2 %).

Die Ausgleichsforderungen bilden innerhalb der Bilanzen einen relativ festen Block. Sie stellen außerdem eine langfristige Anlage dar, sofern man sie nicht wegen ihrer mangelnden Verwertbarkeit und der bisher fehlenden Tilgungsmöglichkeit überhaupt als „ewige Schuld“ bezeichnen will. Die Bedeutung der Ausgleichsforderungen unter diesem Blickwinkel tritt klarer hervor, wenn man sie in Beziehung zur Höhe der Einlagen von Nichtbanken setzt. Bei der Gesamtheit der Kreditinstitute erreichten die Ausgleichsforderungen Ende August 1954, gemessen an den Einlagen von Nichtbanken, einen Satz von 16,3 %. Die Gruppen der Kreditgenossenschaften (20,1 %), Zentralkassen (20 %) und Sparkassen (17,6 %) liegen über dem Durchschnitt, während die Anteile bei den Girozentralen (9,5 %) und den Kreditbanken (10,4 %) ein günstigeres Bild zeigen. Stellt man die Ausgleichsforderungen nur den Spareinlagen gegenüber, so ergibt sich, daß bei den Sparkassen, bei denen mehr als 60 % der gesamten Spargelder unterhalten werden, zum 31. August 1954 fast 30 % der Spareinlagen durch Ausgleichsforderungen festgelegt waren.

VERWERTBARKEIT

Für die einzelnen Kreditinstitute sind die Ausgleichsforderungen in zweifacher Hinsicht von Bedeutung, einmal als Refinanzierungsinstrument und zum anderen als zinstragende Anlagetitel. Die Möglichkeiten der Refinanzierung durch Ausgleichsforderungen sind außerordentlich beschränkt. Nach dem Umstellungsgesetz sind die Landeszentralbanken zur Beleihung

oder zum Ankauf von Ausgleichsforderungen nur berechtigt, „soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kreditinstitutes erforderlich ist“. Nur in den Fällen, in denen ein Kreditinstitut ohne eigenes Verschulden in Liquiditätsschwierigkeiten gerät, und nur dann, wenn alle anderen Wege der Geldbeschaffung erschöpft sind, werden Ausgleichsforderungen von den Landeszentralbanken angekauft. Dabei muß sich das abgebende Institut jedoch verpflichten, die Ausgleichsforderungen zurückzuerwerben, sobald sich die Liquidität gebessert hat.

Über diese Bestimmungen hinaus sind, vor allem in den Jahren 1949 bis 1951, Ausgleichsforderungen in größerem Ausmaß zur Inangasetzung des Emissionsgeschäfts der Realkreditinstitute und zur Vorfinanzierung einiger Wirtschaftsprogramme (z. B. der Gewährung von Investitions- und Exportkrediten durch die Geschäftsbanken; der Arbeitsbeschaffungs- und Wohnungsbauprogramme) vom Zentralbanksystem vorübergehend angekauft worden. Der Erwerb von Ausgleichsforderungen durch das Zentralbanksystem hat in den Jahren 1950 und 1951 seinen höchsten Stand mit rund 0,5 Mrd. DM erreicht. Seitdem ist er ständig zurückgegangen und belief sich zum 31. August 1954 nur noch auf 142 Mill. DM.

Während die Ausgleichsforderungen als Refinanzierungsmittel heute also kaum verwendet werden, haben sie in ihrer Eigenschaft als zinstragende Anlagetitel erhebliche Bedeutung erlangt. Sowohl die Liquidität als auch die Rentabilität der einzelnen Kreditinstitute wurden und werden durch sie stark beeinflußt. Die durch die Ausgleichsforderungen verursachte Einnengung der Anlagefreiheit ist vor allem deswegen von großer Tragweite für die Geschäftstätigkeit der Institute, weil die Verzinsung der Masse der Ausgleichsforderungen mit 3 % gerade der Verzinsung der Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist entspricht, sich also ein Ertrag aus der Anlage in Ausgleichsforderungen nicht ergibt. Auch hier sind die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften wesentlich stärker betroffen als die anderen Banken, bei denen die sonstigen, niedriger verzinslichen Einlagen einen größeren Anteil an den gesamten Einlagen haben. Wegen des großen Ausmaßes der unrentablen Anlage durch Ausgleichsforderungen sind die Institute gezwungen, als Äquivalent höhere Erträge aus anderen Anlagemöglichkeiten zu suchen. Die weite Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen hat zweifellos zu einem Teil ihre Ursache in der relativ niedrigen, nicht marktgerechten Verzinsung der Ausgleichsforderungen.

ABLOSUNGSVORSCHLÄGE

Bereits seit längerer Zeit werden Pläne erörtert, um die Frage der Ausgleichsforderungen einer Lösung zuzuführen, die für Schuldner und Gläubiger tragbar ist. Die erwogenen Lösungsmöglichkeiten erstrecken sich bisher nicht auf die rund 8 Mrd. DM Ausgleichsforderungen, deren Gläubiger die BdL und die Landeszentralbanken sind und die zum größten Teil aus der Ausstattung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Zahlungsmitteln im Zuge der Währungsreform entstanden sind. (In diesem Zusammenhang sei erwähnt,

daß vor kurzem der Vorschlag gemacht wurde, 1 Mrd. DM der 3%igen, insgesamt 5,5 Mrd. DM betragenden Ausgleichsforderungen der BdL marktfähig auszustatten, um so dem Mangel an Geldmarktpapieren abzuweichen. Diese Maßnahme könnte unter anderem erst dann verwirklicht werden, wenn der BdL durch ein Ergänzungsgesetz das Recht zuerkannt würde, Schatzwechsel zu begeben. Damit würde aber keine endgültige Lösung des Problems der Ausgleichsforderungen erreicht, da die entsprechenden Werte immer dann wieder in das Zentralbanksystem zurückfließen würden, wenn sich der Geldmarkt verengt. Gegenwärtig dürfte wenig Aussicht auf Verwirklichung dieses Vorschlages bestehen.)

Für eine Umwandlung oder Tilgung der Ausgleichsforderungen, die sich im Besitz der Kreditinstitute, Versicherungen und Bausparkassen befinden und rund 11,8 Mrd. DM ausmachen, sind im Laufe der Zeit insbesondere fünf Lösungsmöglichkeiten erörtert worden:

1. Die Ausgleichsforderungen sollen in eine amortisationsfähige Schuld umgewandelt werden, die marktüblich verzinst wird und innerhalb einer annehmbaren Zeit zu tilgen wäre. Das würde bei etwa zwanzigjähriger Amortisation einen jährlichen Gesamtschuldendienst von rund 1,5 Mrd. DM ergeben, von dem etwa 0,225 Mrd. DM vom Bund und 1,275 Mrd. DM von der Gesamtheit der Länder zu tragen wären. Weiter wurde, um die Verwertung der Ausgleichsforderungen zu erleichtern, vorgeschlagen, etwa alle zwei Jahre eine neue Tranche in Höhe von 2 bis 3 Mrd. DM für handelbar zu erklären.

2. Die Ausgleichsforderungen wären gegen Wertpapiere oder Beteiligungen, die sich im Besitz des Bundes und der Länder befinden, umzutauschen. Dieser Vorschlag ist bisher aber noch nicht eingehend geprüft worden. Er dürfte zudem auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten technischer und materieller Art stoßen.

3. Es soll ein erweiterter Tilgungsfonds gebildet werden, aus dem zunächst Spitzenbelastungen solange aufgekauft werden könnten, bis die Bestände an Ausgleichsforderungen in den Bilanzen der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen annähernd das gleiche Verhältnis zur Bilanzsumme erreicht haben. Nach einer solchen Nivellierung müßte dann eine Schlußregelung etwa in Form der zuerst genannten Möglichkeit getroffen werden.

4. Die Ausgleichsforderungen könnten durch die Institute aus steuerfreien Gewinnanteilen getilgt werden. (Der Weg einer steuerfreien oder steuerbegünstigten Abschreibung würde jedoch einerseits einen Anreiz zur Bildung großer Gewinne ausüben, aber andererseits gerade den Instituten verschlossen sein, die sich in einer Notlage befinden und bei denen die Tilgung besonders vordringlich wäre.)

5. Die Länder sollen das Recht erhalten, Ausgleichsforderungen, deren Schuldner sie sind, zu erwerben. Hierfür wären in erster Linie die in den Etats eingeplanten Kreditmittel zu verwenden, die ausgewählten Kreditinstituten als zweckgebundene Weiterleitungsmittel gegen Rückgabe des entsprechenden Betrages in Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Unter Umständen sollen die Weiterleitungsmittel mit der Auflage vergeben werden, die bereitgestellten Gelder aufzustoßen. Weiter wird erwogen, die Kreditinstitute in bestimmten Fällen zu verpflichten, die Ausgleichsforderungen zurückzukaufen. (Eine Verwirklichung dieses Planes würde bedeuten, daß die Ausgleichsforderungen aus den Bilanzen nach und nach verschwinden und durch die von den Ländern vorgesehenen Investitionskredite ersetzt würden. Bei den Kreditinstituten würde damit wohl eine gewisse Zinsaufbesserung eintreten, der aber auf der anderen Seite erhöhte Risiken gegenüberständen.)

Gegenwärtig soll ein Lösungsplan, der der dritten der oben genannten fünf Möglichkeiten entspricht, im Vor-

dergrund der Erörterungen stehen. Danach soll für Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (rund 11,8 Mrd. DM) ein erweiterter Tilgungsfonds gebildet werden, der aus fünf Quellen zu speisen wäre: aus Mitteln der BdL, der Landeszentralbanken, des Bundes und der Länder sowie unter Umständen aus Überschußbeträgen der Reichsbank-Liquidationsmasse. Bei einer angenommenen Amortisationsrate von 1% müßten jährlich etwa 120 Mill. DM zur Verfügung gestellt werden. Von diesen würden von dem Zentralbanksystem auf Grund der bestehenden Bestimmungen etwa 50 Mill. DM abgebracht werden. Die restlichen 70 Mill. DM müßten aus Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder oder aus anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden. Davon wären die Anteile des Bundes und der Länder nach den Anteilen der auf sie entfallenden noch ausstehenden Ausgleichsforderungen zu bemessen. Von der Rede stehenden 11,8 Mrd. DM Ausgleichsforderungen schulden der Bund 1,7 Mrd. DM (14%) und die Gesamtheit der Länder 10,1 Mrd. DM (86%). Das würde bedeuten, daß der Bund von dem jährlichen Tilgungsaufwand von rund 70 Mill. DM nur 10,5 Mill. DM leisten hätte, während die Länder 59,5 Mill. DM abbringen müßten.

Zunächst müßten die Ausgleichsforderungen der Institute berücksichtigt werden, bei denen die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten besonders dringlich ist. In zweiter Linie kämen dann die Institute in Betracht, denen die Belastung durch Ausgleichsforderungen üblicherweise durchschnittlich hoch ist (etwa 30% der Bilanzsumme und mehr). Erst nach Bereinigung dieser beiden Komplexe würde schließlich die gleichmäßige Tilgung, der die überwiegende Masse der Ausgleichsforderungen erfaßt wird, erfolgen. Wenn auch noch die im Zuge der Tilgung ersparten Zinsbeträge dem Fonds zur Verfügung führt werden, dürfte sich die gesamte Tilgungsfrist auf einen Zeitraum von ungefähr 40 Jahren erstrecken. Vielleicht gelingt es auch, die Tilgung früher oder später zu verstärken, so daß der Zeitraum verkürzt werden kann.

Von den Kreditinstituten wird allgemein die Ansicht vertreten, daß die Bildung eines erweiterten Tilgungsfonds der zunächst gegebene Weg sei. Dabei soll möglichst die Tilgung für alle Institute gleichmäßig erfolgen, d. h. mit einheitlichen Prozentsätzen oder unter Rücksicht darauf, in welchem Umfang die Ausgleichsforderungen jeweils am Bilanzvolumen beteiligt sind. Eine höhere als die normale Tilgungsquote käme für Ausgleichsforderungen liquidierender Institute sowie für solche Ausgleichsforderungen in Betracht, die mit mehr als 30% an der Bilanzsumme beteiligt sind. Darüber hinaus fordern die Kreditinstitute nach wie vor, daß der Zinssatz der Ausgleichsforderungen dem Zinsniveau des Kapitalmarktes angepaßt wird. Es läßt sich noch nicht übersehen, bis zu welchem Zeitpunkt ein entsprechender Regierungsentwurf über die Lösung des Problems der Ausgleichsforderungen fertig gestellt sein wird. Weiter ist zu berücksichtigen, daß dann noch der Bundestag und vor allem der Bundesrat zahlreiche Änderungswünsche anmelden dürften.